

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Wahlprüfungsausschusses
Antragsfrist: 04.11.2020
02.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Wahlprüfungsausschuss	
Vorlage 752/2020-1	4
TOP Ö 4 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 13.09.2020	
Vorlage 740/2020-3	5
TOP Ö 5 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 27.09.2020	
Vorlage 741/2020-3	7
TOP Ö 6 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 13.09.2020	
Vorlage 739/2020-3	9
TOP Ö 7 Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsausschusses	
Vorlage 715/2020-5	11

Einladung



Sitzung Nr.	105/2020
WPA Nr.	1/2020

An die Mitglieder
des **Wahlprüfungsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Wahlprüfungsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 02.12.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Wahlprüfungsausschuss	752/2020-1
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 13.09.2020	740/2020-3
5	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 27.09.2020	741/2020-3
6	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 13.09.2020	739/2020-3
7	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13.09.2020	715/2020-5
8	Anfragen mündlich	
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	751/2020-1

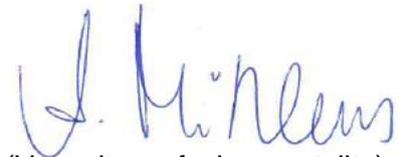
Wir bitten Sie, sich zur Teilnahme an der Sitzung an die aktuell geltende Coronaschutzverordnung zu halten und auch während der gesamten Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht.

Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Frank W. Krüger
(Vorsitzende/r)

beglaubigt: 
(Verwaltungsfachangestellte)

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020
-----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	752/2020-1
-------------	------------

Stand	06.11.2020
-------	------------

**Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den
Wahlprüfungsausschuss**

Beschlussentwurf

Der Wahlprüfungsausschuss bestellt **Frau Petra Altaner** auf Widerruf zur Schriftführerin des Wahlprüfungsausschusses.

Sachverhalt

Gem. § 52 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW und des § 31 GeschO des Rates bestellt der Wahlprüfungsausschuss seine Schriftführer/innen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020
Rat	17.12.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	740/2020-3
Stand	03.11.2020

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 13.09.2020

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim vom 13.09.2020 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) i.V.m. § 46b KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt. Im Ergebnis wurde führte diese Wahl zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 gem. § 46b i.V.m. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 13.09.2020 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 25.09.2020 bekannt gemacht.

Nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs.1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 23.10.2020.

Gemäß § 75a i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei Ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unter-

lagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

Hierbei ist gem. § 46b i.V.m. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 46b i.V.m. § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. der gewählte Bewerber gem. § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählbar ist,
2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020
Rat	17.12.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	741/2020-3
Stand	03.11.2020

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 27.09.2020

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim vom 27.09.2020 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) i.V.m. § 46b KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2020 gem. § 46b i.V.m. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 27.09.2020 (Stichwahl) hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 09.10.2020 bekannt gemacht.

Nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 46b i.V.m. § 39 Abs.1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 10.11.2020.

Gemäß § 75a i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei Ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

Hierbei ist gem. § 46b i.V.m. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 46b i.V.m. § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. der gewählte Bewerber gem. § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählbar ist,
2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 46b i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020
Rat	17.12.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	739/2020-3
Stand	03.11.2020

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 13.09.2020

Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 13.09.2020 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festgestellte Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 13.09.2020 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 25.09.2020 bekannt gemacht.

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 39 Abs.1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 23.10.2020.

Gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

Hierbei ist gem. § 40 KWahlG zu prüfen, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird; in diesem Fall ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können; in diesem Fall ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholung anzuordnen,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist; in diesem Falle ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine Neufeststellung gem. § 43 KWahlG anzuordnen.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. die gewählten Bewerber alle gem. §§ 12 und 13 KWahlG wählbar sind,
2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Einteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020
-----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	715/2020-5
-------------	------------

Stand	02.11.2020
-------	------------

Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13.09.2020

Beschlussentwurf

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13.09.2020 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Sachverhalt

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 gemäß § 15 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Bornheim (Wahlordnung) festgestellte Ergebnis der Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13.09.2020 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 01.10.2020 bekannt gemacht.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gemäß § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 31.10.2020.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. die gewählten Bewerber/Innen alle gemäß § 8 der Wahlordnung wählbar sind,

2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 39 Abs. 1 und 1 KWahlG sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.